

An die
Zollämter, Apothekerkammer und
Wirtschaftskammer Österreich

Elektronisch zugestellt

Klaus Schacherl

klaus.schacherl@bmf.gv.at
+43 1 51433 506 221
Fax +43 1 51433 590 71 96
Mobil +43 664 962 95 92
Himmelfortgasse 8b, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iv-5@bmf.gv.at.

Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Desinfektionsmittel auf Basis von Alkohol

Wien, 16. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat bereits im Jahr 2009 eine Guideline zur Händehygiene im Gesundheitswesen veröffentlicht. Darin spricht sie sich für den vermehrten Einsatz von alkoholischen Hände-Desinfektionsmitteln zur Prävention von Infektionskrankheiten aus, da dies die einzigen Präparate sind, die schnell und effektiv das große Spektrum potenziell pathogener Mikroorganismen auf den Händen inaktivieren. Bei Problemen mit der Verfügbarkeit von industriell hergestellten Hände-Desinfektionsmitteln empfiehlt die WHO weiters die lokale Herstellung (zB. in Apotheken bzw. Alkoholherstellern) von alkoholbasierten Handrubs (ABHs). Diese bieten lt. WHO ein breites antimikrobielles Spektrum, eine schnelle antimikrobielle Wirkung und eine gute Hautverträglichkeit. Dementsprechend hat die WHO im Jahr 2010 einen Leitfaden für die lokale Herstellung von ABHs veröffentlicht, welche folgende Rezeptur des auf Ethanol-basierten Desinfektionsmittel vorsieht:

Ethanol 96 %	8333 ml
Wasserstoffperoxid 3 %	417 ml
Glycerol 98 %	145 ml
Gereinigtes Wasser	aufgefüllt auf 10000 ml

Aufgrund des erhöhten Bedarfes an Hände-Desinfektionsmitteln im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) und der hohen Anzahl an Anfragen zur Verwendung von unsteuertertem Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmittel ist mit einer hohen Zahl an Anträgen betreffend die Vergällung von Alkohol in Steuerlagern und Verwendungsbetrieben zu rechnen.

Das BMF hält fest (und kommuniziert an Zollämter und Apothekerkammer Österreich sowie die Wirtschaftskammer Österreich), dass im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit und außergewöhnliche Situation keine Bedenken bestehen, dass die Zollämter nach § 17 Abs. 6 Alkoholsteuergesetz (AlkStG) folgende Vorgehensweise genehmigen:

- Vergällung des Ethanols durch Apotheken bzw. Steuerlager nach der oben angeführten WHO-Methode,
- steuerfreie Abgabe des derart vergällten Alkohol-Wassergemisches in Kleinmengen,
- die Vergällung nach WHO-Methode darf mit dem Tag der Antragstellung beim zuständigen Zollamt vom Betriebsinhaber selbst durchgeführt werden, jedoch sind
- bis zur Erteilung bzw. Ergänzung der Bewilligung und möglicherweise anders festgelegten Verpflichtungen jedenfalls folgende Aufzeichnungen zu führen:
 - Datum der Herstellung,
 - Rezeptur (inkl. Art und Menge des eingesetzten Vergällungsmittels),
 - eingesetzte Alkoholmenge in Liter reinem Alkohol,
 - der Menge des fertig hergestellten Desinfektionsmittels sowie.
 - die abgegebene Menge des Desinfektionsmittels.

Rechtlich nötig ist eine Anpassung der zugrundeliegenden Bewilligung durch:

- formlose elektronische Antragstellung der Apotheke/des Steuerlagers auf Ergänzung des Freischeins/der Bewilligung ans zuständige Zollamt mit den Mindestangaben lt. Anhang (Antrag Vergällung Übergangslösung)
- mit dem Tag der Antragstellung an das Zollamt darf nach vorstehender Methode das Desinfektionsmittel hergestellt und steuerfrei abgegeben werden.

Im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit bestehen keine Bedenken, dass die Vergällung durch den Inhaber des Steuerlagers oder des Verwendungsbetriebes selbst durchgeführt wird. Die Zustimmung zu dieser Vorgehensweise gilt vorläufig bis Ende April 2020, kann jedoch falls erforderlich im Einvernehmen mit dem BM Finanzen verlängert werden.

Mit besten Grüßen

Akfm Klaus Schacherl, BA

